

09000000029040

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29040/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000029040
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufgebotsverfahren; Durchführung und Erlass eines Ausschließungsbeschlusses
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	13.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG006100000 http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG006100000 http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ http://www.gesetze-im-internet.de/schrg/ http://www.gesetze-im-internet.de/schrg/ http://www.gesetze-im-internet.de/luftfzgg/ http://www.gesetze-im-internet.de/luftfzgg/ http://www.gesetze-im-internet.de/binschprg/ http://www.gesetze-im-internet.de/binschprg/
Teaser	Über die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens und den Erlass eines Ausschließungsbeschlusses entscheidet der Rechtspfleger des örtlich zuständigen Amtsgerichts.
Volltext	<p>In einzelnen Bereichen der Rechtsordnung kann das praktische Bedürfnis, klare Verhältnisse zu schaffen, solches Gewicht erlangen, dass es einen Eingriff in bestehende Rechtspositionen rechtfertigt. Ein Beispiel ist der Fall, dass jemand über lange Zeit hin davon ausgeht, das von ihm genutzte Grundstück gehöre ihm, dann jedoch Zweifel über die Eigentumsverhältnisse aufkommen.</p> <p>Hier bietet das Gesetz die Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, durch das die Rechtslage jedermann gegenüber abschließend geklärt wird. Zentrales Element dieses Verfahrens ist das so genannte Aufgebot, durch das der Inhaber der betroffenen Rechtsposition aufgefordert wird, diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber dem Gericht anzumelden. Unterlässt er dies, wird er durch gerichtlichen Beschluss ausgeschlossen. Auf diese Weise wird der Weg frei für die Begründung neuer Rechte. So kann etwa in dem genannten Beispielfall der langjährige Nutzer des Grundstücks als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>Die Fälle, in denen ein Aufgebotsverfahren durchgeführt werden kann, sind im Gesetz</p>

Modul

Sachverhalt

abschließend geregelt. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass der mit dem Erlass eines Ausschließungsbeschlusses verbundene Eingriff in bestehende Rechte auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Der Ablauf des Verfahrens in Aufgebotsachen ist in den §§ 433 bis 484 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Die §§ 433 bis 441 FamFG enthalten dabei allgemeine Vorschriften für alle Aufgebotsverfahren, die §§ 442 bis 484 FamFG Spezialregelungen, die jeweils nur bestimmte Anwendungsfälle erfassen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, unter denen ein Aufgebotsverfahren durchgeführt werden kann, sind je nach Anwendungsbereich verschieden. Sie hängen maßgeblich davon ab, wie schutzwürdig derjenige ist, der von einem Ausschließungsbeschluss profitieren würde. So kann beispielsweise ein Erbe, der regelmäßig nicht abschließend beurteilen kann, in welchem Umfang der Nachlass mit Verbindlichkeiten belastet ist, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger veranlassen. Will hingegen der Nutzer eines Grundstücks durch ein Aufgebotsverfahren für Klarheit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sorgen, ist ein entsprechender Antrag nur zulässig, wenn er das Grundstück bereits seit 30 Jahren als ihm gehörend besessen hat.

Auch ein Grundpfandrechtsbrief (also z.B. ein Grundschuldbrief) kann im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden (§§ 466 bis 484 FamFG) für kraftlos erklärt werden, wenn er abhandengekommen oder vernichtet worden ist.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Ablauf des Aufgebotsverfahrens ist im Einzelnen ebenfalls je nach Anwendungsbereich verschieden. In

Modul

Sachverhalt

jedem Fall ist jedoch ein Antrag erforderlich, der durch das Gericht zunächst auf seine Zulässigkeit hin überprüft und – bei positivem Ergebnis dieser Prüfung – anschließend öffentlich bekanntgemacht wird. Sodann wird abgewartet, ob innerhalb der Aufgebotsfrist Anmeldungen bei Gericht eingehen. Anschließend entscheidet das Gericht über den Erlass eines Ausschließungsbeschlusses. Durchgeführt wird das Verfahren durch den Rechtspfleger des örtlich zuständigen Amtsgerichts. Welches Amtsgericht dies ist, hängt davon ab, worauf sich das Aufgebot im Einzelfall bezieht.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann gemäß § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 1 FamFG innerhalb einer Frist von einem Monat ab seiner öffentlichen Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Ist der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden gehindert, die Frist einzuhalten, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, sofern seit der öffentlichen Zustellung des Ausschließungsbeschlusses nicht bereits fünf Jahre vergangen sind.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal